

## Bescheid

### I. Spruch

Aufgrund des Antrags der **Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p, HG Wien), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass mit Aufnahme des vom Österreichischen Rundfunk (ORF) veranstalteten Programms „ORF III“, weiterhin den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird, soweit nicht durch die KommAustria rechtskräftig festgestellt wird, dass mit der von der ORS getroffenen Auswahlentscheidung betreffend der Programmbelegung eine Auflage des Zulassungsbescheides vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, verletzt wurde.

### II. Begründung

#### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.10.2011 übermittelte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) eine Anzeige, wonach das vom ORF veranstaltete Programm „ORF III“ auf einem neu geschaffenen Programmplatz über die Multiplex-Plattform „MUX B“ bundesweit verbreitet werden soll.

#### 2. Sachverhalt

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), erteilt.

Mit den mit Bescheid der KommAustria vom 12.07.2011, KOA 4.200/11-006, bewilligten Änderungen von Übertragungskapazitäten bzw. Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen konnte eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Datenrate erreicht werden, die bundesweit die Verbreitung eines weiteren Programms ermöglichen.

Mit Schreiben vom 25.08.2011, KOA 4.200/11-009, hat die ORS mitgeteilt, dass auf ihrer Website freie Kapazitäten auf MUX B ausgeschrieben wurden. Potentielle Rundfunkveranstalter und Anbieter wurden eingeladen, bis längstens 27.09.2011 ihr Interesse an der digital-terrestrischen Verbreitung ihrer Services schriftlich bei der ORS zu bekunden.

Aufgrund dieser Ausschreibung haben sich der ORF mit dem Programm „ORF III“ und die Sat.1 Österreich SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. mit dem Programm „Austria News Network“ bei der ORS um Kapazitäten für die Verbreitung eines Fernsehprogramms beworben.

Die Auswahlentscheidung wurde zugunsten des Programms „ORF III“ getroffen und sollen dem Programm in Wien 2.800 kbit/s und 2.700 kbit/s im restlichen Bundesgebiet zur Verfügung stehen.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

*„(6) Änderungen bei der Programmebelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Verschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“*

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*

5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;

6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Mit der Erhöhung der Datenrate und damit verbunden der Schaffung eines weiteren Programmplatzes wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen, insbesondere kann mit der nunmehr verfügbaren Datenrate das Programmbouquet um ein weiteres Programm erweitert werden und damit insgesamt ein meinungsvielfältigeres Angebot auf MUX B angeboten werden. Festzuhalten ist, dass die konkrete Programmauswahl nicht Gegenstand dieses Verfahrens war, sondern ausschließlich im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens eines Bewerbers im Ausschreibungsverfahren von der KommAustria zu überprüfen ist.

Europäische Standards werden auch nach der Umstellung der Parameter durch die weitere Verwendung von DVB-T eingehalten und es wird damit seitens der ORS § 24 Abs. 2 AMD-G entsprochen.

Aufgrund der von der ORS getroffenen Auswahlentscheidung konnte nicht davon ausgegangen werden, dass nicht ein anderer Bewerber auf einem Programmplatz die Auswahlentscheidung der ORS bei der KommAustria im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens anfechten würde. Es war daher notwendig für den Fall, dass die Auswahlentscheidung von der KommAustria aufzuheben sein wird, dahingehend Vorsorge zu treffen, dass für diesen Fall, die Verbreitung des Programms von „ORF III“ seitens der ORS als Multiplex-Betreiber wieder einzustellen sein wird. In diesem Fall wird nämlich den Anforderungen der § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 AMD-G dadurch nicht entsprochen, als ein Programm ohne entsprechende Auswahlentscheidung verbreitet werden würde.

Die Erteilung weiterer Auflagen über die Auflagen im Zuteilungsbescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002 hinaus sowie die oben erwähnte Bedingung sind nicht erforderlich und es wird mit der Erhöhung der Datenrate den bestehenden Auflagen des Zulassungsbescheides, die gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G auferlegt wurden, weiterhin entsprochen.

Insgesamt entspricht daher die Programmebelegung weiterhin den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 21. Oktober 2011

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert**